

Satzung

des PRO BAHN Landesverbandes Niedersachsen/Bremen e.V.

beschlossen am 26.06.2021 in Jaderberg, eingetragen Amtsgericht Hannover am 16.08.2021 (VR 7110).

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.". Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein ist tätig im Gebiet der Bundesländer Niedersachsen und Bremen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Verbands sind
 1. die Verbraucherberatung. Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel; und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (zum Beispiel Fahrgastbeiräten), und unterstützt deren Arbeit.
 2. die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.
- (3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundesdachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszwecks fördert.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (2) Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft von Personen, die keinen Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen haben, ist möglich. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls auf Wunsch möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.
- (5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Landesverbands Niedersachsen/Bremen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn das Mitglied ausdrücklich eine andere Regelung wünscht.
- (6) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen regelmäßig erscheinenden Publikationen, und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Landesversammlung eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbandes, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (10) Während eines Beitragsrückstands (nach Ablauf eines Jahres) ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung.

- b) durch Austritt zum Ende eines Beitragsraums, wenn dieser spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt wurde.
 - c) durch Vorstandsbeschluss. Dieser kann erfolgen bei
 - vereinsschädigendem Verhalten oder
 - Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
 - bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand. Gegen diesen Beschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- (12) Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand in den Fällen des Absatzes 11 Buchst. c) erste und zweite Strichaufzählung eine Rüge oder das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte für maximal ein Jahr aussprechen. Absatz 10 und 11 Satz 3 gelten entsprechend.
- (13) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Funktionsträger des Verbandes oder seiner Untergliederungen bei groben Pflichtverstößen bis zur Abwahl durch das Bestellorgan suspendieren. Gegen diesen Beschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbands auf der Grundlage dessen Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.
- (2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden, sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§ 6 Organe

Organe des PRO BAHN-Landesverbandes Niedersachsen/Bremen sind:

- die Landesversammlung,
- der Landesausschuss,
- der Landesvorstand.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (2) Die Landesversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Niedersachsens oder Bremens ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.

(4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(5) Die Landesversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag. (§ 8)

§ 8 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag

- (1) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbands maßgeblich
- (2) Es werden je Delegiertem ein Ersatzdelegierter gewählt. Die Reihenfolge des Einrückens der Ersatzdelegierten richtet sich nach der jeweils erzielten Zahl der Stimmen.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter der Regionalverbände.
- (2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei Regionalverbände es fordern.
- (3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor, und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Landesversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitgliedern als Beisitzer berufen.
- (2) Mit Ausnahme der Beisitzer bilden die Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (3) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (4) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann ein Mitglied kommissarisch vom Vorstand in den Vorstand berufen werden. Die Amtszeit dieses neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die (Ersatz-) Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesversammlung.

§ 11 Regionalverbände

- (1) Der PRO BAHN-Landesverband Niedersachsen/Bremen untergliedert sich in Regionalverbände. Die geografische Abgrenzung der Regionalverbände bestimmt der Landesausschuss.
- (2) Regionalverbände werden durch den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- (3) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbands sind.
- (4) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.
- (5) Die Regionalverbände sollen Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands, des Landesvorstands oder des Vorstands eines Regionalverbands sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.
- (4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach der Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Regionalverbände tätig werden, wenn deren Satzungen dies vorsehen oder es von ihnen angerufen wird.
- (6) Das Schiedsgericht kann gegen Mitglieder des Landesverbands folgende Sanktionen verhängen:
- Ermahnung;
 - Befristete Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband Niedersachsen dem Schiedsgericht des Bundesverbandes.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Landesversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Verbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Regionalverbände haben sich, sofern sie nicht eingetragene Vereine sind, der Kassenprüfung des Landesverbandes zu unterwerfen. Sofern Regionalverbände auf ihren Mitgliederversammlungen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt haben, können diese die Nebenkasse des Regionalverbandes prüfen. Ihr Prüfungsergebnis und der Kassenbericht (Einnahme-/Überschussrechnung) ist den nach Absatz 1 gewählten Kassenprüfern sowie dem Landesvorstand zu übermitteln.
- (3) Es können Ersatzkassenprüfer gewählt werden. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen finden zum Landesvorstand, zu den Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag, zum Schiedsgericht, zu den Kassenprüfern und ggf. Ersatzkassenprüfern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Ein gewählter Funktionsträger bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied einer PRO BAHN-Gliederung sein müssen. Eine Mitgliedschaft im Landesverband Niedersachsen/Bremen ist hierbei nicht unbedingt erforderlich. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Wahlen sind offen, wenn niemand widerspricht. Die Mitglieder des Landesvorstands sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14a Sitzungsform

- (1) Ist nichts anderweitig geregelt oder beschlossen, so finden Sitzungen in Präsenzform statt.

- (2) Sitzungen von Organen und Institutionen des Vereins können abweichend in einer anderen Form (insb. als Video- oder Telefonkonferenz und als Mischform zwischen diesen Formaten und Präsenzveranstaltungen) stattfinden, wenn
- a) das Organ oder die Institution dies für den Einzelfall beschlossen hat,
 - b) die einberufende Instanz dies beschlossen hat,
 - c) das Organ oder die Institution dies in einem Umlaufbeschluss entschieden hat oder
 - d) ein Organ oder eine Institution dies in einer Geschäftsordnung vorsieht.
- (3) Ermöglicht das Sitzungsmedium keine sofortige Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen, so ist der Tagesordnungspunkt zu schließen und die Wahl oder Abstimmung anschließend per Umlaufbeschluss durchzuführen.

§ 15 Protokolle und Geschäftsordnung

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Geschäftsordnung nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband PRO BAHN e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Registergericht aus Ordnungsgründen oder das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.